

Zur Berechtigung und Ausführbarkeit der Forderung des «weiblichen Dienstjahres».

Das neue Deutschland, dessen wir harren, ist in erster Linie ein Erziehungsproblem. Schon diese Erkenntnis, allgemein verbreitet und in die Tat weiser Erziehungsreformen umgesetzt, wäre eine wertvolle Kriegsentanschädigung. Sie scheint auch zu dämmern. Die Jugendpflege, insbesondere der sittliche Schutz der schulentlassenen Jugend, wird voraussichtlich nach dem Kriege mehr Verständnis als bisher in der Öffentlichkeit finden; die Wehrkraft des Reiches soll durch eine systematische militärische Jugendvorbereitung neu grundgelegt und verstärkt werden; es regen sich gesunde Bestrebungen, die angesichts der wirtschaftlichen Aufgaben der Friedensjahre auch dem Handwerk als Erziehungsfaktor eine erhöhte Bedeutung zuerkannt wissen wollen; endlich scheint man diesmal auch die weibliche Jugend nicht vergessen zu wollen. Diesmal, bisher ist sie vom öffentlichen Gewissen leider stiefmütterlich genug behandelt worden.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Forderung des weiblichen Dienstjahres, die, noch vor wenig Jahren zum ersten Mal schlichtern erhoben, jetzt aber, obwohl von Fernstehenden mit Entrüstung abgelehnt, mehr und mehr in den Kreis ernster Erwägung tritt. Der Schriftleiter der konservativen Wochenschrift „Das neue Deutschland“ widmet ihr in den Märznummern 18/19 d. J. einen orientierenden Artikel, in dem die verschiedensten Auffassungen zur Sprache kommen. Von der Mathilde Zimmer-Stiftung in Berlin-Zehlendorf wurde sogar ein Preis von 2000 Mark für die beste Bearbeitung der Frage ausgesetzt: „Wie ist eine dem Heeresdienst der Männer entsprechende öffentliche Dienstpflicht der weiblichen Jugend einzurichten?“ Auch die Tagespresse bemächtigt sich neuerdings des Themas, alles Zeichen, die darauf hindeuten, daß die Frage bald die breitere Öffentlichkeit beschäftigen wird. Und das tut not, denn das Ziel ist noch so unklar, die Ansichten sind noch so verworren und sich widersprechend, die Forderungen so grundverschieden, zum Teil geradezu uferlos und utopisch, daß sie auch dem Berechtigten, das in der Idee des weiblichen Dienstjahres liegt, leicht verhängnisvoll werden können.

Ein Beweis, wie sehr die Auffassungen über Zweck und Wesen des weiblichen Dienstjahres zur Zeit noch auseinander gehen, ist der Versuch, es mit dem Frauenstimmrecht zu verknüpfen. Von anderer Seite wird das Problem in den weiteren Rahmen des allgemeinen Mädchenschulwesens hineingestellt, was Grabowsky billigt mit der Begründung, daß die gesamte Erziehung der weiblichen Jugend zur Frage stehe. Für die äußere Organisation des weiblichen Dienstjahres wird hier und da eine stark militärische Form befürwortet. Wie der junge Mann soll auch das Mädchen in einem gesetzlich festzulegenden Alter in die Stammrolle eingetragen, für tauglich oder untauglich erklärt, zurückgestellt oder eingezogen werden. Im letzteren Falle rückt es am bestimmten Tage in die Mädchenkaserne, wird uniformiert, vereidigt, befehligt, treibt schwedische Gymnastik, hat Appell und Parole, alles wie bei den Rekruten. Auch über den Zweck des weiblichen Dienstjahres besteht keine Übereinstimmung. Bald wird der formale Zweck im Sinne einer allgemeinen Erziehung zur Arbeit, Einordnung und staatsbürgerlichen Gesinnung in den Vordergrund geschoben, bald mehr Gewicht auf die Praxis gelegt. Die Praktiker gehen aber wieder in verschiedene Richtungen auseinander. Vielfach wird eine öffentliche Dienstleistung im eigentlichen Sinne vertreten. Die in der Kranken- und Kinderpflege, Haus- und Handarbeit, im Küchen- oder Bürodienst ausgebildeten Mädchen sollen den öffentlichen Anstalten, Kasernen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegestätten usw. zur Verfügung gestellt werden, wobei entweder eine allgemeine Ausbildung oder eine behördliche Zuteilung zu den verschiedenen Fächern oder freie Wahl empfohlen wird. Andere fordern die Einführung des weiblichen Dienstjahres, um den dringenden Bedarf an geschulten Kräften für die öffentliche Wohlfahrt, für Caritas und Fürsorge im weitesten Umfange, vor allem auch, angeregt durch die jüngsten Erfahrungen, für den weitverzweigten Frauendienst in Kriegzeiten, zu decken, wobei dann bei Kriegsausbruch an eine Mobilmachung der Frauenwelt wie der Männerwelt gedacht ist. Wieder andere halten die Einführung des weiblichen Dienstjahres zur Steigerung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit der weiblichen Jugend für dringend notwendig. Hinsichtlich des Umfanges wird durchweg die allgemeine weibliche Dienstpflicht gefordert mit einer der Berechtigung zum einjährigen Dienst entsprechenden Privilegierung der studierenden weiblichen Jugend.

Dieser kurze Überblick genügt, um die Behauptung, daß die heutige Erörterung des weiblichen Dienstjahres noch vielfach ungeklärt und ver-

worren sei, ja utopisches Gepräge trage, zu rechtfertigen. Es ergibt sich auch ohne weiteres, daß kein einziger der eingeschlagenen Wege vor nüchternen Kritik bestehen kann.

„Weibliches Dienstjahr und Frauenstimmrecht“ ist offenbar eine ganz willkürliche Verbindung. Beide haben genau so wenig miteinander zu schaffen wie männliche Dienstpflicht und Männerstimmrecht. Staaten, in denen keine militärische Dienstpflicht besteht, betrachten nichtsdestoweniger das männliche Stimmrecht als eine selbstverständliche Einrichtung, und andere Staaten, die das Frauenstimmrecht einführten, sind in der Frage des weiblichen Dienstjahres noch genau so weit wie wir. Eine innige Beziehung besteht dagegen zwischen der Forderung des weiblichen Dienstjahres und der Mädchenschulreform; denn darüber herrscht allseitige Übereinstimmung, daß das weibliche Dienstjahr als Krone und praktischer Abschluß der öffentlichen Mädchenerziehung zu denken ist. Das weibliche Dienstjahr verhält sich zum allgemeinen Mädchenschulwesen ähnlich wie die männliche Dienstpflicht zur militärischen Jugendvorbereitung. Die Reform der Mädchenvolksschule und vor allem der Mädchenpflichtfortbildungsschule hat daher darin zu bestehen, auf das weibliche Dienstjahr vorzubereiten. Besteres aber trägt, richtig verstanden und ausgebaut, seinen Wert und seine Notwendigkeit in sich. Ja es ist für die Reform der Mädchenschule von größter Bedeutung, daß zuerst über ihr nächstes Ziel, das weibliche Dienstjahr, volle Klarheit geschaffen werde. Wenn diese besteht, ergeben sich die entsprechenden Forderungen für den Neubau der Mädchenerziehung von selbst. Es dürfte demnach auch der Klarheit mehr gedient sein, wenn beide Fragen vorläufig wenigstens auseinander gehalten werden. Daher ziehen auch wir diesen Weg vor.

Um Wesen und Zweck des weiblichen Dienstjahres zu erkennen und über seine Berechtigung oder gar Notwendigkeit ins Klare zu kommen, ist ein Vergleich mit der männlichen Dienstpflicht naheliegend. Wir stehen heute alle auf dem Boden der allgemeinen Wehrpflicht. Die Verteidigung des Vaterlandes mit der Waffe ist die allgemeinste Pflicht der gesamten männlichen Bevölkerung. Diese Verteidigung setzt aber unter den modernen Verhältnissen Fähigkeiten voraus, die nur durch dauernde und ausschließliche Schulung und Übung erworben werden können. Diese Erkenntnis führt für unabsehbare Zeit notwendig zur Forderung der Dienstpflicht in ihrer heutigen Gestalt. Weil die nationale Sicherheit ohne die Wehrfähigkeit der gesamten diensttauglichen männlichen Bevölkerung nicht

gewährleistet ist, kann und muß diese zur Erfüllung ihrer militärischen Dienstpflicht genötigt werden. Es erhebt sich daher die Frage: Hat auch die weibliche Bevölkerung in ihrer Gesamtheit dem allgemeinen Wohle Dienste von solcher Wichtigkeit zu leisten, daß die Befähigung dazu, wenn sie anders nicht gesichert erscheint, in ihrer Jugend erzwungen werden kann und muß? Das ist die Kernfrage, ohne deren überzeugende und zwingende Bejahung die ganze Frage und Forderung einer allgemeinen weiblichen Dienstpflicht in der Luft hängt. Wird dieser Beweis aber erbracht, so ist das weibliche Dienstjahr in irgend einer Form zugleich als eine unbestreitbare Notwendigkeit erwiesen.

Und dieser Nachweis läßt sich grundsätzlich erbringen. Wo möglich noch wichtiger für das allgemeine Wohl als die Wehrfähigkeit der männlichen Bevölkerung ist die allseitige Tüchtigkeit des weiblichen Volksteils für seinen Mutter- und Hausfrauenberuf. Nun ist aber ohne jeden Zweifel die Vorbereitung und Befähigung eines großen, vielleicht des größten Teiles der reiferen weiblichen Jugend zu diesen wichtigen Aufgaben im Dienste des Volksganzen, zu ihrem Mutter- und Hausfrauenberuf, gegenwärtig eine sehr ungenügende. Der schlagendste Beweis dafür sind die großen und bedenklichen Schäden, an denen die heutige Familie leidet, ja ihre drohende Auflösung und Entartung. Wohnungsbarbarei und infolgedessen Untergang des Heimsinnes, Unwirtschaftlichkeit des Haushaltes und daher trotz höheren Einkommens vielfach Not, Unkenntnis der Kinderpflege und daher die trotz Minderung in den letzten Jahrzehnten noch immer erschreckend, in einigen Landesteilen im Vergleich zu den meisten übrigen Ländern geradezu peinlich hohe Säuglingssterblichkeit, Unwissenheit in den elementarsten Regeln der rationellen Ernährung und der Hygiene überhaupt, deshalb physischer Rückgang der Bevölkerung, der sich freilich nicht mit den mehr oder weniger willkürlichen Maßen der Militärtauglichkeit messen läßt, sich aber beim städtischen Nachschuß während des Krieges deutlich gezeigt hat. Alles folgenschwere Volksübel in des Wortes schlimmster Bedeutung. Zwar tragen die großen sozialen Mißstände unserer wirtschaftlichen Entwicklung, vor allem Wohnungselend und Frauenarbeit, schwere Schuld an diesem drohenden Niedergang der unteren Volksschichten, die entscheidende Ursache ist und bleibt aber die Unfähigkeit der Mutter und Hausfrau; denn wo diese nicht obwaltet, treten trotz alledem die erwähnten Übel nicht oder doch nicht in dem Maße in die Erscheinung. Ein lehr-

reicher Fingerzeig, daß ohne die Vernachlässigung anderer sozialer Reformen die Abhilfe doch in erster Linie durch sorgfältige Erziehung und Bildung der werdenden Frauenschaft zur Mütterlichkeit anzustreben ist. Dazu bedürfen wir aber unter den heutigen Verhältnissen eines Zwanges, der die gesamte weibliche Jugend erfaßt und der in Anbetracht des Umfanges der erforderlichen Fertigkeiten für einen beträchtlichen Teil über die Fortbildungsschule hinausgehen muß, wir bedürfen in irgend einer Form eines weiblichen Dienstjahres.

So allein werden Zweck und Berechtigung der Idee des weiblichen Dienstjahres ersichtlich. Es kann unmöglich, wie es jüngst in einer Darlegung versucht wurde, die auch die katholische Presse durchlief, als eine Gegenleistung gefordert werden, die der weiblichen Jugend für ihr fortschreitendes Eindringen in Männerberufe auferlegt werden soll. Seine Idee ist vielmehr aus der Not der Zeit geboren, und je mehr diese Not, die Entmütterlichung der deutschen Frauenwelt, in ihrer wahren Gestalt und in ihren verhängnisvollen Wirkungen erkannt wird, desto mehr wird der Ruf nach ihm zunehmen, bis ihm in irgend einer Form Genüge geschehen ist. Rein rein formaler Zweck, so begrüßenswert er als erzieherischer Begleiterfolg sein mag, kann uns aus dieser Not befreien. Die Praxis ist alles, die echt volkstümliche, die kleinen und kleinsten Verhältnisse berücksichtigende Praxis. Es kann sich auch zunächst nicht um eine allgemeine Hebung der weiblichen Erwerbsfähigkeit handeln, die, so sozial berechtigt und segensreich sie auch im einzelnen Falle sein mag, doch hinter der notwendigen Ertüchtigung zum natürlichen Frauenberuf zurücktreten muß. Diese Mahnung scheint heute, wo die Bedeutung des Erwerbberufes der weiblichen Jugend, der für die übergroße Mehrzahl doch nur ein Durchgangsstadium ist, im Vergleich zum künftigen Hauptberufe übertrieben zu werden beginnt, doppelt am Platze zu sein. Ebenso wenig kann es die vornehmliche Aufgabe der weiblichen Dienstpflicht sein, die immer reichlicher und dringlicher angeforderten und benötigten freiwilligen Hilfskräfte für unser Wohlfahrts- und Fürsorgewesen zu stellen. Das hieße, die Masse zu Zwecken erziehen wollen, denen sie doch nie dienen wird und dienen kann, denen sie vielmehr in aller Zukunft als Objekt gegenüberstehen wird. Die freiwillige soziale und caritative Betätigung im Dienste des Ganzen und der Organisationen wird immer ein Ehren- und Vorrecht der gebildeten und gesellschaftlich höher stehenden Klassen bleiben, und die nötigen Kräfte werden nach wie vor nur dadurch zu gewinnen sein, daß in

diesen Schichten tieferes religiöses Empfinden und helleres soziales Verständnis geweckt wird. Endlich bleibt auch für eine Verwendung nach besonderer Begabung oder für eine Betätigung nach Neigung während des weiblichen Dienstjahres kein Raum. Ziel und Pflichtenkreis während des Dienstjahres sind für die gesamte weibliche Jugend dieselben entsprechend den Fähigkeiten, die das gemeinsame Wohl von allen zu fordern hat, eifrige, gründliche, umfassende, praktische Vorbereitung auf den Mutter- und Hausfrauenberuf in seinem ganzen Umfange. Damit ist auch der weiblichen Kriegshilfe am besten gedient, denn ein Frauentum, das aus tüchtigen Müttern und Frauen und richtig erzogenen Töchtern besteht, wird auch in Kriegszeiten nie versagen.

So aufgefaßt, ist das weibliche Dienstjahr, von sogleich zu besprechenden Einschränkungen abgesehen, demnach nicht nur berechtigt, sondern eine unbestreitbare und immer dringlichere Notwendigkeit. Zweckmäßig eingerichtet, würde es einen unermesslichen Segen über das ganze Volk ausgießen und unsere größere Zukunft zu einem guten Teil sicherstellen. Dazu ist freilich zunächst unerlässlich, daß an Stelle der Schlagworte, die man jetzt als praktische Forderungen auszugeben beliebt, eine ruhige, sachliche, allem Phantastischen abholde Überlegung trete. Nur so kann dem wertvollen Kern, der in der Forderung des weiblichen Dienstjahres steckt, der Weg zur Verwirklichung geebnet werden, und das wird noch schwer genug fallen.

Den denkbar schlechtesten Dienst leistet man der Sache, wo eine irgendwie geartete Militarisierung des weiblichen Dienstjahres vertreten wird. Sie vor allem ist mehr als irgend etwas geeignet, den Gedanken des weiblichen Dienstjahres geradezu in Verruf zu bringen. Sie wird auch gerade von der Seite gefordert, die durch übertriebene Betonung der Körpererbtüchtigung in zudem gänzlich unweiblichen und volksfremden Formen an der Arbeit ist, unsere Mädchenerziehung auf überhaupt falsche Bahnen zu drängen. Diese Richtung, die von tieferer Erfassung des weiblichen Dienstjahres entfernt ist, wird daher auch am gesunden Sinne der Bevölkerung rettungslos scheitern. Die Kasernierung der weiblichen Jugend ist übrigens allein vom geldlichen Standpunkt schon ausgeschlossen. Als grundsätzliche Entführung des Mädchens aus der Familie wäre sie, pädagogisch betrachtet, vollends der unglücklichste Weg, der für die Erziehung zur Mütterlichkeit, dem einzigen nachweisbaren Ziele des weiblichen Dienstjahres, eingeschlagen werden könnte. Daher würde die Bewegung für die

Einführung der weiblichen Dienstpflicht wahrhaft gefördert, wenn jede Art von Militarisierung einmütig und entschieden von Beginn an abgelehnt würde; denn die erste Forderung, die erhoben werden muß, ist die, daß das weibliche Dienstjahr nicht als ein oberflächlicher Abklatsch der männlichen Dienstpflicht vor die Öffentlichkeit trete, sondern in seiner ganzen Art dem weiblichen Wesen auf das sorgsamste Rechnung trage.

Genau so verfehlt stellt sich, vom sozialen Standpunkte aus betrachtet, eine weibliche Dienstpflicht im eigentlichen Sinne heraus. Der Gedanke, die Tätigkeit der Mädchen während des Dienstjahres dem Ganzen unmittelbar dienstbar zu machen, hat nur auf den ersten Blick etwas Befriedigendes. Seine ernsthafte und allgemeine Durchführung wäre in Wirklichkeit ein wahres Verhängnis für die auf Verdienst angewiesene Frauenwelt. Denn dadurch würden bezahlte Kräfte massenhaft von einem Überangebot unbezahlter verdrängt, zahllosen bedürftigen Mädchen und Frauen wäre die Erwerbsmöglichkeit entzogen, und weite Gebiete der Frauenarbeit wären zu einem Staatsmonopol schlimmster Art erklärt. Dazu haben wir aber nach dem Kriege, der die Massen der zum Erwerb gezwungenen Mädchen, Frauen und Witwen noch beträchtlich vermehrt hat, weniger Grund denn je. Demgegenüber hat es gar keinen Sinn, wenn behauptet wird, das weibliche Dienstjahr würde dem Arbeitsmarke von vornherein eine ganz veränderte Grundlage geben. Diese Änderung könnte nur darin bestehen, daß die durch dienstpflichtige Kräfte von ihrem ureigenen Gebiet verdrängten Frauen entweder der Industrie zufließen oder der allerdings gesteigerten öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last fallen, wovon das eine ebenso unerwünscht ist wie das andere. Zuzugeben ist einzig, daß durch eine straffe Organisation des weiblichen Dienstjahres auch eine beträchtliche Anzahl von bezahlten Stellen neu entstände, ohne daß jedoch dadurch ein auch nur entfernter Ausgleich herbeigeführt würde, zumal da die große Masse der Erwerbstätigen für diese Beamtinnenstellen nicht in Betracht käme. Die Heranziehung der dienstpflichtigen Mädchen zu öffentlichen Diensten stellt sich daher unter jeder Rücksicht als durchaus undurchführbar heraus, so sehr sie an und für sich die Finanzierung des weiblichen Dienstjahres erleichtern würde.

Sogar die Lösung einer allgemeinen weiblichen Dienstpflicht stellt sich im Lichte der obigen Ausführungen als eine unbegründete und übereilte Forderung dar. Auch hier liegt eine vielleicht unbewußte Übertragung des Gedankens der allgemeinen männlichen Wehrpflicht auf das weibliche

Geschlecht vor. Die männliche Dienstpflicht ist mit Recht allgemein, weil ohne sie niemand im gegebenen Alter jene Wehrfähigkeit nachweisen kann, die von den militärischen Behörden gefordert werden muß. Jedenfalls ist aus Gründen der Wehrzucht eine gemeinsame, dauernde und gleichmäßige Ausbildung unabweisbar. Dieser Gedankengang, der die Einführung der allgemeinen männlichen Dienstpflicht rechtfertigt, läßt sich aber nicht ohne weiteres auf das weibliche Geschlecht übertragen. Zweck und Notwendigkeit des weiblichen Dienstjahres ergeben sich einzig aus der Pflicht einer rechtzeitigen und gründlichen Vorbereitung der Jugend auf ihren zukünftigen Mutter- und Hausfrauenberuf. Diese Vorbereitung wird aber trotz aller sozialen Schäden noch immer in zahllosen Fällen von der Familie geboten. Hier ist es die Mutter, welche die Tochter, sehr oft auch die erwerbstätige, zu allen Hausarbeiten heranzieht und praktisch mit all ihren zukünftigen Pflichten vertraut macht. Diese Familienschule ist eine weibliche Dienstpflicht, mit der keine andere den Vergleich aushält. Um wie viel weiser waren unsere Altvordern, bei denen diese kaum ersetzliche Mutterschule die Regel bildete; sie brauchten sich nicht über ein weibliches Dienstjahr außer der Familie, das im besten Falle einen notdürftigen Ersatz darstellt, den Kopf zu zerbrechen. Ein weiterer starker Prozentsatz der reiferen weiblichen Jugend, die Dienstmädchen, ist nicht nur der Hausarbeiten kundig, sondern übt sie berufsmäßig aus. Für diese beiden Klassen ist demnach das weibliche Dienstjahr zum Teil gegenstandslos. Es ergibt sich überhaupt als leitender Grundsatz: Jedes Mädchen, das nicht den Nachweis erbringen kann, daß es in der Familie, durch seinen Beruf oder durch den erfolgreichen Besuch einer hauswirtschaftlichen Schule für den Mutter- und Hausfrauenberuf genügend vorbereitet ist, hat sich einer entsprechenden Ausbildung zwangsweise zu unterziehen. Der Befähigungsnachweis muß von jedem Mädchen in einem gesetzlich festzulegenden Alter vor einer öffentlichen Prüfungskommission erbracht werden. Bei diesem Befähigungsnachweis müßte ebenso großes Gewicht auf mütterliches Wissen und Können wie auf hauswirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten gelegt werden, da ersteres — Gesundheitskunde, Kinder- und Krankenpflege — sehr oft auch den Haustöchtern und Dienstmädchen fast ganz abgehen. Die weibliche Dienstpflicht bestände demnach darin, daß jedes Mädchen, das diesen Nachweis in

einem bestimmten Alter nicht erbringen kann, geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen zur praktischen Ausbildung überwiesen wird, selbst wenn es damit dem Erwerbsleben auf eine gewisse Zeit entzogen werden müßte. Diese öffentlichen Einrichtungen wären vielleicht als kleine hauswirtschaftliche Halbinternate zu denken, die wo möglich am Wohnorte der Mädchen einzurichten wären und diese abends in ihre Familien zu entlassen hätten, und mit denen die örtliche Säuglingsfürsorge und einige Krankenpflege zu verbinden wäre.

Für die praktische Ausführung selbstverständlich mahnt die finanzielle Seite der Frage zu aller Vorsicht. Es hat keinen Zweck, Riesensummen verschlingen, mit der Versicherung zu befürworten, daß das angelegte Kapital sich durch die hauswirtschaftliche Tätigkeit der zukünftigen Hausfrauen reichlich verzinsen werde. Die Riesensummen stehen eben nicht zur Verfügung, nach dem Kriege weniger denn je, und die Auffassung der maßgebenden Kreise vom Ernste des Problems ist noch nicht derart, daß ihnen jene Verzinsung genüge. Die hier vorgeschlagene Regelung des weiblichen Dienstjahres dürfte übrigens an finanziellen Schwierigkeiten kaum scheitern. Die weibliche Pflichtfortbildungsschule wird über kurz oder lang doch allgemein eingeführt. Zwei Jahre dürften für sie genügen. Besinnt sich diese Mädchenfortbildungsschule ernstlich auf ihre eigentlichen Aufgaben und gibt man ihr einen recht praktischen Einschlag, so bedarf es für ländliche Gegenden, wo das volkschulentlassene Mädchen in der Familie bleibt, weiterer Veranstaltungen nicht, zumal wenn ihm nach dem Austritt aus der Fortbildungsschule noch zwei weitere Jahre zur Vervollständigung seines hauswirtschaftlichen Könnens gelassen werden. Dasselbe gilt für die Töchter des Mittelstandes und die Schülerinnen der höheren Lehranstalten, die auch die mütterliche und hauswirtschaftliche Ausbildung wahrzunehmen haben. Des weiteren entfallen viele Mädchen, die sich dem Dienstbotenberuf zuwenden. Diese alle werden, wenn ihnen Gelegenheit zur Aneignung des mütterlichen Wissens und Könnens gegeben wird, den hauswirtschaftlichen Befähigungsnachweis, der in der Regel wohl nach dem vollendeten achtzehnten Jahre, für die Schülerinnen höherer Töchter Schulen nach Absolvierung der Anstalt, abzulegen wäre, erbringen können und haben damit ihrer öffentlichen Dienstpflicht genügt. Anders die vielen Jugendlichen, die aus der Volksschule unmittelbar in einen familienfremden Erwerbsberuf übertreten, der ihre ganze Zeit in Anspruch nimmt, die Fabrikarbeiterinnen, Lehrlinge, Badnerinnen, kaufmännischen Gehilfen usw.

Gerade bei diesen Kategorien, deren Zahl ständig wächst, liegt die mütterliche und hauswirtschaftliche Ausbildung durchweg so sehr im argen, daß auch die zweijährige Fortbildungsschule allein keine ausreichende Abhilfe bieten kann. Sie müßten daher, wenn etwa nötig, nach Vollendung des achtzehnten Jahres im Interesse des Ganzen gezwungen werden, dem Erwerbsberuf eine Zeitlang zu entsagen, und sich ausschließlich der öffentlichen oder privaten Vorbereitung auf ihren zukünftigen Hauptberuf als Mutter und Hausfrau zu widmen, wenn sie es nicht vorgezogen haben, sich bis dahin die gesetzlich vorzuschreibenden Fähigkeiten sonstwie anzueignen, was sehr viele, um dem Erwerbsleben nicht entrißen zu werden, ohne Zweifel tun werden. Mädchen, die vorher heiraten, ohne den hausmütterlichen Befähigungsnachweis erbringen zu können, müßten innerhalb einer gewissen Zeit unter gesetzlicher Strafe dazu angehalten werden.

Die Zahl der wirklich dienstpflichtigen Mädchen wird demnach bei weitem geringer sein, als es zunächst scheinen könnte. Für diese darf aber auch die zeitweilige Einstellung des Erwerbsberufes keine weiteren Bedenken erregen, da für das allgemeine Wohl zu viel auf dem Spiele steht. Wenn der Weltkrieg wirklich bewiesen hat, daß das deutsche Volk bei weitem reicher ist, als man vermutete, dann wird die wichtige nationale Forderung des weiblichen Dienstjahres in solch bedingter und maßvoller Form auch nicht am Kostenpunkt scheitern dürfen. Zusammenliegende Gemeinden können die notwendigen hauswirtschaftlichen Halbinternate mit Hilfe von Landes- und Kreiszuschüssen, die angesichts der gewaltigen Summen, welche man für männliche Jugendpflege bewilligt hat, unmöglich verweigert werden können, gemeinsam gründen. Aber auch in größeren Städten und starkbevölkerten Industriebezirken, wo die Frage brennender ist, können die erforderlichen größeren Summen bei der Leistungsfähigkeit dieser Gemeinwesen kein ernstliches Hindernis bilden, falls der Wert hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit der jugendlichen Erwerbstätigen nur einigermaßen richtig eingeschätzt wird. Übrigens würden sich die Klassen, deren Töchtern die hauswirtschaftlichen Einrichtungen zu gute kommen, auch zu Steuerzuschlägen für diesen Zweck bereit erklären; denn „der Ruf nach dem weiblichen Dienstjahr entflammt“, wie Marie Frein v. Mirbach richtig bemerkt, „aus den unteren Schichten der Bevölkerung angesichts des Elendes, in das der Mangel an wirtschaftlichen Kenntnissen bei der Frau die Familie immer wieder stürzt.“¹ Die finanziellen Schwierigkeiten

¹ Jugendpflege, 2. Jahrg. 1914/15, S. 131. München, Verlag Leohaus.

brauchen trotz alledem nicht unterschätzt zu werden, zugleich aber möge auch hier der Hinweis nicht unterbleiben, daß unser Schulwesen hauptsächlich durch das staatliche Schulmonopol so enorm verteuert wird und darum durch weitgehende Unterrichtsfreiheit die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen ganz erheblich verbilligt werden könnte.

Erst nach der Niederschrift dieser Ausführungen gewährte ich, daß die hier empfohlene Einführung des weiblichen Dienstjahres in der Hauptsache auch auf dem katholischen Kriegsfrauentage am 31. Mai d. J. in Frankfurt a. M. von Frau Bachem-Sieger unter allgemeinem Beifall vertreten wurde. Die dort gepflogene Aussprache, welche die Auffassung der katholischen Frauenorganisationen Deutschlands wiedergab, dürfte für die Verwirklichung der Sache nicht ohne Bedeutung bleiben, zumal wenn die katholischen Frauenverbände das Ziel, das sich nunmehr klarer aus dem Nebel phantastischer Projekte abzuheben beginnt, nicht mehr aus dem Auge verlieren. Anderwärts wird es freilich auch viele geben, welche die hier vorgeschlagene Lösung als eine Verwässerung der weiblichen Dienstpflicht ablehnen zu müssen glauben. Trotzdem aber dürfte, an den Maßstäben der Berechtigung und Ausführbarkeit gemessen, dieser oder einer ähnlichen Form allein die Zukunft gehören. Eines ist jedenfalls gewiß: die nun einmal aufgerollte Frage des weiblichen Dienstjahres darf nicht mehr zur Ruhe kommen, bis sie eine befriedigende Lösung gefunden hat. Sie ist für den Auf- und Ausbau des neuen Deutschlands, wenn es überhaupt eine Zukunft haben soll, eine der ernstesten, wichtigsten und folgenreichsten. Es ist und bleibt nun einmal wahr, was Hedwig Dransfeld in klassischer Schönheit sagt:

Wohl mag der Mann die großen Zeiten bauen,
Doch ob er Steine türmt mit starker Hand:
Weh, wenn das Weib sie glättend nicht verband!
Es steigt und fällt ein Volk mit seinen Frauen.

Peter Saebler S. J.